

Vereins- und Jugendförderrichtlinien der Gemeinde Ilimünster vom 8.03.2006

Artikel 1: Zwecke der Förderung

1. Die nachstehend aufgeführten Richtlinien dienen der Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich Ilimünster. Sie sind für alle gemeinnützigen Vereine und kirchlichen Jugendgruppen gültig, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben. Diese werden nachstehend als „Vereine“ bezeichnet.
2. Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde entsprechend den nachfolgenden Richtlinien erfolgt im materiellen sowie im ideellen Bereich.
3. Bei den nachfolgenden Richtlinien handelt es sich um einen unverbindlichen Leitfaden für den Gemeinderat bei der Beurteilung der Frage einer Förderung der gemeindlichen Vereine. Sie begründen deshalb keinen Rechtsanspruch, und zwar weder grundsätzlich noch der Höhe nach.
4. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Artikel 2 : Grundförderung

Alle Vereine erhalten, gestaffelt nach ihrer Mitgliederzahl, folgende jährliche Grundförderung:

10 bis 100 Mitglieder	€50,00
101 bis 200 Mitglieder	€100,00
201 bis 300 Mitglieder	€150,00
301 bis 400 Mitglieder	€200,00
401 bis 500 Mitglieder	€250,00
501 bis 600 Mitglieder	€300,00
601 bis 700 Mitglieder	€350,00
701 bis 800 Mitglieder	€400,00
801 bis 900 Mitglieder	€450,00
901 bis 1000 Mitglieder	€500,00

Artikel 3 : Jugendförderung

1. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten.
2. Die förderfähige Jugendarbeit in den Vereinen muss regelmäßig (durchschnittlich einmal pro Monat) in Form eines auf Jugendliche ausgerichteten Angebots stattfinden.
3. Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 5,50 €je Jugendlichen gewährt.
4. Als Jugendlicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Die Mittel müssen nachweislich sowie ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.

6. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die ordnungsgemäße Anmeldung der Jugendlichen nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes. Die Mitglieder der kirchlichen Jugendgruppen müssen bei der Pfarrei als aktive Mitglieder gemeldet sein.

7. Der tatsächliche Beitrag des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung der Jugendförderung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Monatsbeitragsätzen entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre
(Schüler): 0,75 €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre
(Jugendliche): 1,50 €

Artikel 4 : Förderung der Übungsleiter

1. Die Vereine erhalten eine von 1,50 € pro Übungsstunde für den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern im abgelaufenen Kalenderjahr.

2. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften für die inhaltliche Gestaltung von Übungsstunden (Übungsleitern) soll Gelegenheit gegeben werden, dass möglichst breite Schichten der Bevölkerung aller Altersstufen in Vereinen an Übungsstunden unter qualifizierter Leitung anerkannter Übungsleiter teilnehmen können.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen

3.1 Übungsleiter

3.1.1 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

3.1.2 Anerkannt sind ferner

Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

Sowie Sonstige Übungsleiter (Chorleiter, Dirigenten o.ä.), die eine entsprechende Ausbildung nachweisen können.

3.1.3 In ihrem Ablaufjahr werden die Übungsleiterausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.

3.2 Übungsstunden

3.2.1 Die Übungsstunden müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von 45 - 60 Minuten umfassen. Darüber hinausgehende unmittelbar zusammenhängende Übungszeiten von längerer Dauer sind zur Ermittlung der Zahl der Übungsstunden in Teilzeiten von 45 Minuten aufzuteilen, wobei verbleibende Restzeiten für die Förderung nicht berücksichtigt werden. Es werden maximal 2 x 2 Förderstunden/Tag/Gruppe anerkannt.

3.2.2 Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen gelten nicht als Übungsstunden.

3.2.3 An Übungsstunden, die in die Förderung einbezogen werden, sollen grundsätzlich 10 Personen oder mehr aktiv teilnehmen.

Wird eine Übungsgruppe in mehrere (durchwechselnde) Untergruppen aufgeteilt mit der Maßgabe, dass jede Untergruppe unter der Anleitung jeweils eines anerkannten Übungsleiters übt, so kann eine solche Übungsstunde für jeden der eingesetzten und anerkannten Übungsleiter einer Untergruppe gefördert werden, wenn die Untergruppe grundsätzlich noch 10 oder mehr aktive Teilnehmer aufweist.

3.2.4 Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern (vgl. Nummer 3.1) geleitet werden. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem nicht anerkannten Übungsleiter abgehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Für den Alterssport können nur Übungsleiter „Senioren-Sport“ bzw. A-Übungsleiter eingesetzt werden, für den Behindertensport nur entsprechend ausgebildete F-Übungsleiter.

3.2.5 Übungsstunden sind förderfähig, wenn sie in der Jahressumme in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins stehen. Davon ist stets auszugehen, wenn die Jahressumme der zur Bezuschussung angemeldeten Übungsstunden das Vierfache der Mitgliederzahl nicht übersteigt.

Werden mehr Übungsstunden abgerechnet, so sind diese nur förderfähig, wenn für die Mehrstunden eine schlüssige Begründung vorgelegt wird.

Artikel 5: Antragstellung

1. Zuschüsse sind formlos bei der Gemeinde Ilimünster zu beantragen.

2. Beizufügen sind dem Antrag

für die Förderung nach Artikel 2 (Grundförderung) und Artikel 3 (Jugendförderung) die Jahresmeldung zum jeweiligen Dachverband, soweit keine Meldung erfolgt ersatzweise die Mitgliederliste Stand 31.12. des Vorjahres (falls gleichzeitig Jugendförderung beantragt wird und keine Meldung an einen Dachverband vorliegt, ist diese Mitgliederliste nach dem Geburtsdatum zu gliedern)

für die Förderung nach Artikel 4 (Übungsleiterförderung)

für jeden Übungsleiter eine Aufstellung der Übungsleiterstunden entsprechend dem Formblatt der Gemeinde und eine Kopie des Übungsleiterausweises.

3. Antragsfrist

Die Anträge sind jeweils **bis 30. April** eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Artikel 6: Verwendungsnachweis

1. Sämtliche nach diesen Richtlinien geförderten Vereine haben auf Anforderung der Gemeinde ihre jeweiligen Kassenbücher, ihre aktuellen Mitgliederlisten sowie einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Sollte die Einsicht in diese Unterlagen verweigert werden, bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem Verwendungsnachweis bzw. den Kassenbüchern nicht nachgeprüft werden können oder Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde, kann der Gemeinderat im Einzelfall eine Zuschussbewilligung bzw. einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz rückfordern.

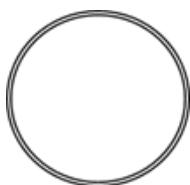
Artikel 7: Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen für besondere sportliche Leistungen von Einzelsportlern und Mannschaften.
2. Auszeichnungen erfolgen ebenso für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten von Vereinsfunktionären sowie ehrenamtliche Tätigkeiten von Personen im kirchlichen und karitativen Bereich, die seit mindestens 15 Jahren ohne Entschädigung bzw. Honorar tätig sind. Die Ehrung soll zu allen weiteren runden bzw. halbrunden Jubiläen (z. B. 20, 25-jähriges Engagement) vorgenommen werden. In begründeten Fällen kann eine Ehrung auch außerhalb dieser Jubiläumszeiten vorgenommen werden.
3. Die Meldung der zu ehrenden Personen bzw. Mannschaften obliegt den jeweiligen Vereinen bzw. Einrichtungen. Diese Meldung sollte bis 30. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
4. Herausragende sportliche Erfolge oder sonstige besondere Leistungen können gegebenenfalls auch außer der Reihe gemeldet werden.

Artikel 8: Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft

Immünster, den 08.03.2006



Anton Steinberger
1. Bürgermeister